

Zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Dazu wird auf den vorgelegten Jahresabschluss der Rath Aktiengesellschaft zum 31.12.2011 verwiesen, der einen Bilanzgewinn von € 698.094,00 aufweist.

BESCHLUSS

Es wird eine Dividende in Höhe von € 0,30 pro Aktie ausbezahlt, der Restbetrag in Höhe von € 248.094,00 wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstandes der Rath Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Rath Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Rath Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2011 eine Vergütung in Höhe von € 44.150,00 gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist.

Zum 6. Punkt der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Es wird die PwC INTER-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie von Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 bestellt.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 wird die Satzung in § 5 (1) und (2) sowie § 20 (3) und (4) in der Weise geändert, dass diese (Teile der) Bestimmungen den folgenden neuen Wortlaut erhalten:

§ 5

- (1) Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

- (2) Der Vorstand setzt Form und Inhalt von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheinen, soweit solche in Urkundenform ausgegeben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

§ 20

Die Absätze (3) und (4) entfallen.